

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:  
STERK TECHNISCH ADVIESBUREAU BV**

**Hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer zu Tiel mit Wirkung vom 3. Dezember 1998**

Artikel 1: Allgemeines:

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage sämtlicher zwischen Sterk Technisch Adviesbureau BV, nachstehend: "Sterk", und einer Gegenpartei vereinbarten Verträge und/oder Aufträge.
- 1.2 Als Vertrag im Sinne des Absatz 1 dieses Artikels gelten sämtliche von Sterk geschlossenen Vereinbarungen, besonders jedoch Verkaufsverträge sowie Verträge über die Durchführung "technischer" Aufträge im weitesten Sinne des Wortes.
- 1.3 Eine Abschrift dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf Anfrage jederzeit und kostenlos bei Sterk erhältlich.
- 1.4 Möglicherweise andere Geschäftsbedingungen der Gegenpartei gelten nicht, sofern sie nicht von Sterk schriftlich angenommen worden sind. Ausnahmen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können einvernehmlich vereinbart werden, bedürfen jedoch zwingend der Schriftform.

Artikel 2: Angebote:

- 2.1 Die von Sterk abgegebenen Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht eine Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Bei Annahme eines Angebots im Sinne des Absatz 1 dieses Artikels hat Sterk für die Dauer von zwei Werktagen nach Erhalt dieser Annahme das Recht auf Widerruf des Angebots.
- 2.3. Sämtliche in einem Angebot genannten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer sowie eines Aufschlags in Höhe von 1,5% für Fracht, Verpackung und Versicherung (FVV-Aufschlag), sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird.
- 2.4 Die in den Angeboten, Aufträgen und den Bestellscheinen gemachten Angebote und Preisangaben basieren auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen und Spezifikationen.
- 2.5 Ist ein in einem Angebot genannter Preis Folge eines Druck- oder Schreibfehlers, ist Sterk nicht dazu verpflichtet, zu diesem Preis zu liefern.
- 2.6 Bei telefonisch und/oder per Fax erteilten Aufträgen haftet Sterk nicht für die in den betreffenden telefonisch und/oder per Fax erteilten Angaben gründenden Fehllieferungen und/oder Fehlfakturierungen. Schriftliche Bestätigungen telefonisch und/oder per Fax erteilter Aufträge, die nach dem Datum der inzwischen erfolgten Auslieferungen der telefonisch und/oder per Fax bestellen Sachen eingehen, stehen dem nicht entgegen.

- 2.7 Den Parteien sind die Vorbereitungen zu einer europäischen Gesetzgebung bekannt, die in den zur EMU gehörenden Staaten die automatische Umrechnung sämtlicher in Gulden abgefassten Verträge in Euro vorsieht. Die Parteien werden sich der neuen Gesetzgebung unterwerfen, ohne dass die Einführung des Euro für die Parteien das Recht auf Änderung der anderen Vertragsbedingungen begründet.

#### Artikel 3: Vertrag:

- 3.1 Ein Vertrag wird einschließlich sämtlicher Änderungen und Ergänzungen erst durch Unterzeichnung des von Sterk verfassten oder ausgestellten Angebots, Auftrags oder Bestellscheins durch die Gegenpartei geschlossen. Telefonisch erteilte Aufträge erhalten erst durch die schriftliche Bestätigung von Sterk Vertragscharakter.
- 3.2 Sterk schließt jeden Vertrag unter der aufschiebenden Wirkung der hinreichend belegten Kreditwürdigkeit der Gegenpartei und/oder der von der Gegenpartei auf Ersuchen von Sterk hinreichend erbrachten Sicherheitsleistung.
- 3.3 Während der Durchführung des Vertrags kann Sterk auf Kosten der Gegenpartei im Zusammenhang mit deren Kreditwürdigkeit Sicherheiten verlangen.
- 3.4 Bei den von Sterk unter Rückgriff auf die Dienste Dritter durchgeführten Verträge lässt Sterk gegenüber der Gegenpartei die notwendige Sorgfalt walten.

#### Artikel 4: Preiserhöhung:

- 4.1 Sind zwischen Zustandekommen des Vertrags und der Auslieferung mehr als drei Monate vergangen und die Preise für Materialien, Rohstoffe oder Halbfabrikate, Löhne, Beiträge jedweder Art, Frachten, Steuern, Fremdwährungskurse und/oder andere selbstkostenbestimmende Faktoren innerhalb dieses Zeitraums derart gestiegen, dass sich der Selbstkostenpreis von Sterk um mehr als 5% erhöht, hat Sterk das Recht, einen dieser Erhöhung des Selbstkostenpreises entsprechenden höheren Verkaufspreis in Rechnung zu stellen, ohne dass dies auf Seiten der Gegenpartei das Recht auf Rücktritt vom Vertrag begründet, und Sterk auf Grund dieses Sachverhalts zur Erstattung von Schadenersatz verpflichtet ist.

#### Artikel 5: Auftrag:

- 5.1 Mit Annahme eines die Erstellung einer technischen Beratungsleistung einschließenden, jedoch nicht zur Lieferung eines Produkts verpflichtenden Auftrags geht Sterk eine Anstrengungsverpflichtung ein.
- 5.2 Sterk erledigt die Arbeiten nach bestem Können und unter Wahrung des zum Tag der Auftragserteilung aktuell gegebenen (wissenschaftlichen) Kenntnisstandes und Standes der Technik.

- 5.3 Der Auftraggeber hat Sterk sämtliche für die Abwicklung des Auftrags notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, hat Sterk das Recht auf Aussetzung der Durchführung des Auftrags.
- 5.4 Der Auftraggeber hat Sterk unverzüglich über die Sachverhalte und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, zu unterrichten. Darüber hinaus garantiert der Auftraggeber die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Sterk zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.
- 5.5 Der Auftrag umfasst die in der Auftragsbestätigung umschriebenen Arbeiten.
- 5.6 Den Angeboten beiliegende Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Maßangaben, Berechnungen und sonstigen Umschreibungen wie unter anderem Kataloge oder Prospekte sind im weitestmöglichen Umfang einzuhalten, jedoch nicht strikt bindend. Geringfügige Abweichungen sind zuverlässig.
- 5.7. Die in Absatz 6 dieses Artikels genannten Unterlagen und Gegenstände bleiben auch dann Eigentum von Sterk, wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Die damit verbundenen Urheberrechte und/oder Musterrechte bleiben bei Sterk.
- 5.8 Ohne die ausdrückliche Zustimmung von Sterk ist jedwede Vervielfältigung der in Absatz 6 dieses Artikels genannten von Sterk zur Verfügung gestellten Unterlagen untersagt. Diese Unterlagen dürfen ohne die ausdrückliche Genehmigung von Sterk Dritten weder zur Verfügung gestellt noch zur Einsichtnahme überlassen oder auf andere Weise erneut verwendet werden.
- 5.9 Auf erstes entsprechendes Ersuchen von Sterk sind Sterk die in Absatz 6 dieses Artikels genannten Unterlagen und Gegenstände zurückzugeben.
- 5.10 In Abweichung von der Bestimmung des Artikels 2 Absatz 3 gründet die Ausführung eines Auftrags im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels auf einer Vertragssumme, einem festen Stundentarif oder einem auf andere Weise festgelegten Honorar.
- 5.11 Vorbehaltlich einer anders lautenden Regelung des Angebots hat Sterk das Recht, über den nach Maßgabe des erreichten Arbeitsfortschritts entsprechenden Teil des Kostenbudgets oder aber als Abschlagszahlung auf die Abschlussrechnung zwischenzeitig Rechnungen zu verschicken.
- 5.12 Vorbehaltlich des dem Auftraggeber zustehenden Rechts auf Vorlage eines Gegenbeweises ist für die Richtigkeit des geleisteten Arbeitsstundenaufwands die Buchführung von Sterk maßgebend.
- 5.13 Vereinbarte Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 5.14 Die mit der vom Auftraggeber verlangten Mehrarbeit oder mit den in Abweichung zur getroffenen Vereinbarung erfolgenden Durchführung von Arbeiten verknüpften Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Grundlage der anfallenden Mehrarbeit sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## Artikel 6: Höhere Gewalt:

- 6.1. Wird die Durchführung des Auftrags nach Abschluss des Vertrags infolge höherer Gewalt erschwert oder unmöglich gemacht, hat Sterk das Recht, von den noch durchzuführenden Aufträgen entweder zurückzutreten oder aber die Durchführung aufzuschieben. In einem solchen Fall wird die Gegenpartei unter Beachtung der fallspezifischen Umstände schnellstmöglich unterrichtet.
- 6.2 Als höhere Gewalt gilt jede Situation, in der Sterk infolge der von Sterk auch kraft Gesetzes, einer von Sterk abgegebenen Garantie oder nach Maßgabe der üblichen Gepflogenheiten nicht zu verantwortenden Umstände die Erfüllung der Sterk obliegenden Pflicht (teilweise) verwehrt ist.
- 6.3 Auf jeden Fall gelten die nachstehend aufgelisteten, jedoch nicht vollständigen Sachverhalte als höhere Gewalt:
  - Naturkatastrophen
  - Krankheiten mit epidemischem Verlauf
  - Krieg, internationale oder nationale bewaffnete Auseinandersetzungen sowie Vorbereitungen dazu
  - Maßnahmen inländischer, ausländischer oder supra-nationaler Stellen wie unter anderem Beschlüsse zur Kontingentierung von Einfuhren
  - Einstellung der Belieferung mit notwendigen Teilen, Rohstoffen und/oder Halbfabrikaten
  - Sperrung oder Beeinträchtigung von Transportrouten einschließlich Staubildung auf den Straßen
  - Streiks oder Störungen des Arbeitsfriedens
  - Ausfall der Versorgungsleistungen von Versorgungsunternehmen.

## Artikel 7: Widerruf, Aufschub, Rücktritt vom Vertrag:

- 7.1 Zum Widerruf eines Vertrags beziehungsweise der Rücksendung bereits gelieferter Sachen bedarf die Gegenpartei der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sterk.
- 7.2 Im Fall des Widerrufs des Vertrags oder der Rücksendung bereits gelieferter Sachen im Sinne der Bestimmung in Absatz 1 dieses Artikels schuldet die Gegenpartei Sterk alle billigerweise tatsächlich angefallenen Kosten sowie entstandenen Gewinneinbußen.
- 7.3 Macht sich die Gegenpartei (der Käufer) im Zusammenhang mit den von Sterk bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Lieferungen in irgend einer Hinsicht einer Pflichtverletzung schuldig, hat Sterk das Recht, ihre eigenen gegenüber dem Käufer bestehenden Pflichten aufzuschieben und laufende Aufträge oder Teile dieser Aufträge zu widerrufen.

Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass sich die vermeintliche Kreditwürdigkeit im Sinne des Artikels 3 Absätze 2 und 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Auffassung von Sterk oder dessen Kreditversicherer als nicht gegeben herausstellt.

7.4 Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag endet mit sofortiger Wirkung und von Rechts wegen, wenn der Gegenpartei (dem Käufer) der Konkurs erklärt wird, für diese Gegenpartei (den Käufer) das Vergleichsverfahren eröffnet wird, die Entmündigung verfügt, oder aber die (Zwangs-)Veräußerung des Betriebs der Gegenpartei eingeleitet wird und die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesem Vertrag gründenden Obliegenheiten nicht gewährleistet werden kann. Dies jedoch unter der Bedingung der Vereinbarung einer Regelung, kraft der die in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag gründenden Rechte und Pflichten nach Rücksprache mit Sterk einer neuen Gegenpartei (Käufer) übertragen werden.

Artikel 8: Zahlungsbedingungen, außergerichtliche Inkassokosten und Zurückbehaltungsrecht:

- 8.1 Die im Zusammenhang mit durchgeführten Lieferungen von Sachen an Sterk zu leistenden Zahlungen erfolgen auf ein von ihr anzugebendes Bank-/Postbankkonto. Die Zahlungen erfolgen ohne jede(n) Einbehalt oder Verrechnung. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung ist das Zahlungsziel dreißig Tage nach Rechnungsdatum.
- 8.2 Sind andere Produkte als Standardprodukte Gegenstand des Verkaufs, hat Sterk das Recht, von der Gegenpartei eine Vorauszahlung zu verlangen. Dies ist der Gegenpartei mitzuteilen.
- 8.3 Der Ratenkauf bedarf der schriftlichen Zustimmung von Sterk.
- 8.4 Befindet sich die Gegenpartei hinsichtlich der Zahlungspflicht in Verzug, schuldet sie Sterk für den noch nicht beglichenen Rechnungsbetrag oder einen Teil dessen den gesetzlichen Zins. Ein angefangener Monat gilt als voller Monat. Die Regelung greift ab dem 30. Tag nach Rechnungsdatum sowie im Fall eines Ratenkaufs im Sinne des vorausgegangenen Absatzes ab dem 14. Tag nach Rechnungsdatum. Gleichzeitig schuldet die Gegenpartei Sterk die im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Beitreibung billigerweise angefallenen Kosten. Die Höhe dieser Kosten – mit einem Mindestbetrag von NLG 300,-- - bemisst sich nach Maßgabe des für Rechtsanwälte zu Grunde zu legenden Inkassotarifs der niederländischen Anwaltskammer [*Nederlandse Orde van Advocaten*].
- 8.5 Sterk ist in ihrer Entscheidung frei, festzulegen, welchen Verbindlichkeiten die Zahlungen der Gegenpartei zugewiesen werden. Eingehende Zahlungen dienen jedoch in jedem Fall zunächst der Begleichung von Zinsen sowie außergerichtlichen Inkassokosten.
- 8.6 Mit Blick auf die sich in der Verfügungsgewalt von Sterk befindenden Sachen der Gegenpartei, hat Sterk bis zur vollständigen Begleichung der insgesamt gegenüber der Gegenpartei bestehenden Forderung das Recht auf Anwendung des ihr zustehenden Zurückbehaltungsrechts.
- 8.7 Vorbehaltlich einer ausdrücklich zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung kann Sterk aus eigenen Beweggründen heraus Zahlungsnachlässe gewähren. Berechnungsgrundlage eines solchen von Sterk auf der Rechnung auszuweisenden Nachlasses ist der Rechnungsbetrag mit Ausnahme von Fracht- und Versicherungskosten, Pfand sowie Steuern.

#### Artikel 9: Lieferung:

- 9.1 Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung erfolgen die Lieferungen ausschließlich per Nachnahme.
- 9.2 Sterk bestimmt die Wahl des Frachtfördermittels. Die tatsächliche Auslieferung erfolgt an dem dem Werk oder Lager nächstgelegenen Ort, der mit dem Frachtfördermittel sicher und auf einem für dieses Frachtfördermittel geeigneten Weg erreicht und auch wieder verlassen werden kann.
- 9.3 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Entladung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sachen nach Eintreffen des Frachtfördermittels im billigerweise schnellst möglichen Zeitrahmen durchzuführen. Dabei bedient sich die Gegenpartei einer normalen Entladezeit sowie einer ausreichenden Zahl geeigneter Personen und Geräte. Die Gegenpartei hat bei der Entladung den Anweisungen des Frachtförderers Folge zu leisten.

#### Artikel 10: Risiko:

- 10.1 Bei Lieferung gemäß der Bestimmung in Artikel 9 Absatz 1 gehen die Sachen bis zum Zeitpunkt des Entladens im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 auf das Risiko von Sterk.
- 10.2 Das Entladen im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 erfolgt uneingeschränkt zu Lasten und auf das Risiko der Gegenpartei.
- 10.3 Ist die Lieferung ab Werk oder ab Lager Gegenstand der Vereinbarung, werden die Sachen auf das von der Gegenpartei gewählte Frachtfördermittel verladen. Nach Verladung der Sachen auf das Frachtfördermittel geht das Risiko auf die Gegenpartei über. Ab diesem Zeitpunkt werden die Sachen zu Lasten und auf das Risiko der Gegenpartei befördert.

#### Artikel 11: Pflichten des Abnehmers:

##### Bei Lieferung gegen Nachnahme:

- 11.1 Bei Belieferung der Gegenpartei nach Maßgabe der Bestimmung in Artikel 9 Absatz 1 ist die Gegenpartei verpflichtet, sichtbare Mängel oder Beschädigungen unverzüglich auf dem Lieferschein oder dem Frachtdokument zu vermerken oder aber vom Frachtführer protokollieren zu lassen.
- 11.2 Erfolgt die Belieferung der Gegenpartei nach Maßgabe der Bestimmung in Artikel 9 Absatz 1 an einen Dritten, der diese Sachen für die Gegenpartei unter sich hält, ist die Gegenpartei verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Kontrollen innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Sachen bei diesem Dritten durchzuführen.

### Bei Lieferung ab Lager:

- 11.3 Bei Lieferung ab Werk oder ab Lager ist die Gegenpartei sofort nach erfolgter Lieferung verpflichtet, die Sachen nach Maßgabe des geschlossenen Vertrags insbesondere auf deren Bestimmtheit, Menge sowie die vereinbarten Qualitätsanforderungen oder die Anforderungen hin zu prüfen, die in gleich gearteten Fällen üblicherweise zu Grunde gelegt werden dürfen.
- 11.4 Für Sachen, die innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung noch nicht abgeholt worden sind, ist Sterk berechtigt, Lagergebühren zu berechnen.

### Artikel 12: Lieferfrist:

- 12.1 Lieferfristen gelten als Orientierung und werden lediglich als Näherungswert angegeben. Vorbehaltlich einer anders lautenden schriftliche Vereinbarung gelten die von Sterk genannten Lieferfristen nicht als Ausschlussfristen.
- 12.2 Sterk hat das Recht auf Teillieferung. Teillieferungen können separat in Rechnung gestellt werden.
- 12.3 Innerhalb angemessener Grenzen bleibende Verzögerungen begründen für die Gegenpartei kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag.
- 12.4 Unter Beachtung der Bestimmung des Artikels 6 beschränkt sich die Haftung von Sterk für den in einer Überschreitung einer Ausschlussfrist gründenden Schaden der Gegenpartei auf die nachgenannten Fälle:
- Gründet die nicht fristgerechte Erfüllung sowie der dadurch bewirkte Schaden in vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Fahrzeugführer von Sterk oder deren leitenden Bediensteten oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln anderer Erfüllungs- oder Handlungsgehilfen, haftet Sterk uneingeschränkt.
  - Die im Fall der nicht fristgerechten Erfüllung entstehende Haftung von Sterk ist auf den mit dem Rechnungspreis übereinstimmenden Betrag begrenzt. Sterk haftet in keinem Fall für Gewinneinbußen oder stagnationsbedingten Schaden.

### Artikel 13: Reklamationen:

- 13.1 Entspricht der Liefergegenstand nicht den vertraglichen Vereinbarungen, hat die Gegenpartei Sterk den darin gründenden Anspruch innerhalb von acht Tagen nach Lieferung anzuzeigen. Diese Anzeige der Gegenpartei bedarf der Schriftform und muss Sterk auf jeden Fall innerhalb von 48 Stunden - nach Entdeckung des Mangels - vorliegen.
- 13.2 In der Reklamation ist das Datum und die Nummer der betreffenden Rechnung anzugeben.
- 13.3 Die seitens der Gegenpartei erfolgte Geltendmachung eindeutig sichtbarer Mängel oder Beschädigungen des Kaufgegenstandes greift nicht, wenn die Gegenpartei diese Mängel

und/oder Beschädigungen nicht auf dem Lieferschein oder dem Frachtdokument vermerkt, beziehungsweise vom Frachtführer nicht hat protokollieren lassen.

- 13.4 Die Beweispflicht dafür, dass der Liefergegenstand nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, obliegt der Gegenpartei.
- 13.5 In den Fällen, in denen die Gegenpartei Sterk mit dem Liefergegenstand zusammenhängende Reklamationen anzeigt, hat die Gegenpartei Sterk in der gebotenen Eile die Möglichkeit der Inspektion und Prüfung der Sachen einzuräumen. Sterk führt eine derartige eingehendere Prüfung im erforderlichen Umfang und unter geringstmöglicher Beeinträchtigung durch. Die Gegenpartei hat Sterk dazu die entsprechende Möglichkeit zu bieten und dies erforderlichenfalls auch durch Herausgabe der Sachen. Wenn die Reklamationen sich als unbegründet erweisen, gehen sämtliche im Rahmen der notwendigen Untersuchung billigerweise anfallenden Kosten zu Lasten der Gegenpartei.
- 13.6 Am Liefergegenstand auftretende geringfügige Abweichungen hinsichtlich Abmessung, Farbe, Form und Verpackung begründen für die Gegenpartei keinerlei Recht auf vollständige Stornierung des Auftrags, die vollständige oder teilweise Verweigerung der Zahlung oder die Geltendmachung von Schadensersatz. Gleiches gilt für die vom Lieferanten/Hersteller, von dem Sterk ihre Sachen bezieht, durchgeführten Änderungen, sofern es sich bei diesen Änderungen nicht um eine wesentliche Beeinträchtigung der Sachen handelt.
- 13.7 Unbeschadet des Rechts der Gegenpartei auf die Geltendmachung eines Aussetzungsrechts, bleibt die Gegenpartei auch im Falle der fristgerechten Reklamation zur Bezahlung und Abnahme der erteilten Bestellungen verpflichtet.
- 13.8 Die von Dritten an den von Sterk gelieferten Sachen vorgenommenen Veränderungen oder aber durchgeführten Reparaturen haben den Ausschluss der fristgerecht eingereichten Reklamationen von der weiteren Bearbeitung zur Folge.
- 13.9 Retoursendungen werden ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an Sterk entgegengenommen. Retoursendungen sind franko zu versenden und ordnungsgemäß zu verpacken. Anderenfalls hat Sterk das Recht, den Reklamationsanspruch für erloschen zu erklären.

#### Artikel 14: Haftung im Zusammenhang mit gelieferten Sachen/erbrachten Dienstleistungen:

- 14.1 Die im Zusammenhang mit gelieferten Sachen/erbrachten Dienstleistungen bestehende Haftung von Sterk beschränkt sich auf die nachgenannten Sachverhalte:
  - a. Die in den von Sterk gegebenen Gewährleistungszusagen gründende Haftung wird von Sterk nur in dem durch diese Gewährleistungszusage bewirkten Umfang akzeptiert.
  - b. Für den in vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von Vorstands-/Geschäftsleitungsmitgliedern von Sterk oder leitenden Bediensteten sowie in vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln anderer Erfüllungs- und Handlungsgehilfen gründenden Schaden haftet Sterk nur in dem der Gegenpartei bewirkten Schadenumfang.



- c. Bei einem auf Seiten von Sterk wirkenden Fall höherer Gewalt erlischt jede Haftungsverpflichtung von Sterk. In einem solchen Fall hat Sterk auf Grund dauerhafter oder vorübergehender Unmöglichkeit der Erfüllung das Recht, vom Vertrag insgesamt oder teilweise zurückzutreten.
  - d. Bei Haftung im Zusammenhang mit Gewinneinbußen und/oder stagnationsbedingtem Schaden beschränkt sich die Haftung von Sterk auf den vereinbarten Rechnungsbetrag.
  - e. Die Haftung von Sterk ist in jedem Fall auf einen Betrag in Höhe des vollständigen Rechnungsbetrages beschränkt.
  - f. Bei Teillieferungen und Teilrechnungen ist Grundlage für die Ermittlung der Haftungsbeschränkung die der anspruchsbegründenden Lieferung zu Grunde liegende Teilrechnung.
- 14.2 Bei einer von Sterk zu verantwortenden Zuwiderhandlung gegen die Sterk obliegenden Lieferverpflichtungen ist Sterk für den darin gründenden Schaden haftbar. Diese Haftung ist auf einen Betrag in Höhe des vollständigen Rechnungsbetrages beschränkt, wie er bei Vorlage einer Rechnung für die Lieferung gelautet hätte.
- 14.3 Die Gegenpartei schützt Sterk vor jedweder Zollverbindlichkeit oder in den von der Gegenpartei bei Sterk in Auftrag gegebenen Aufträgen gründenden Verbindlichkeiten, es sei denn, dass die Gegenpartei den Nachweis erbringen kann, dass ein Anspruch im oben genannten Sinne in von Sterk selbst zu verantwortendem Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit gründet.
- 14.4 Die Gegenpartei schützt Sterk vor sämtlichen im Zusammenhang mit der Nutzung der von Sterk gelieferten Sachen im weitesten Sinne gründenden Schadenersatzansprüchen Dritter.
- 14.5 Bei höherer Gewalt im Sinne des Artikels 6 dieser Geschäftsbedingungen erlischt jede Haftungsverpflichtung von Sterk.

#### Artikel 15: Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht:

- 15.1 Bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises sämtlicher von Sterk an die Gegenpartei gelieferten Sachen behält Sterk sich das Eigentum an diesen Sachen vor. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen, die in einer Sterk gegenüber begangenen Pflichtverletzung gründen, sowie jenen Forderungen, die in einer von der Gegenpartei an Sterk zu leistenden Schadenersatzzahlung gründen.
- 15.2 Die Gegenpartei kann die dem Eigentumsvorbehalt von Sterk unterliegenden Sachen lediglich im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit weiterverkaufen.

- 15.3 Kommt die Gegenpartei ihren gegenüber Sterk bestehenden Obliegenheiten nicht nach, beziehungsweise besteht begründeter Anlass für die Annahme, dass die Gegenpartei dies nicht tun wird, hat Sterk das Recht, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Sachen bei der Gegenpartei oder den diese Sachen für die Gegenpartei verwahrenden Dritten wegzunehmen oder wegnehmen zu lassen. Die Gegenpartei hat Sterk dabei uneingeschränkt zu unterstützen. Anderenfalls schuldet die Gegenpartei Sterk für jeden (angefangenen) Tag dieser Pflichtverletzung ein Bußgeld in Höhe von 10% der auf Seiten der Gegenpartei bestehenden Verbindlichkeit und dies unbeschadet der Pflicht zur Herausgabe der Sachen.
- 15.4 Für den Fall, dass Dritte auf den dem Eigentumsvorbehalt von Sterk unterliegenden Sachen Rechte begründen oder aber geltend machen möchten, verpflichtet sich die Gegenpartei, Sterk hierüber unverzüglich zu unterrichten und diese Dritten über den Eigentumsvorbehalt von Sterk zu informieren.
- 15.5 Die Gegenpartei verpflichtet sich gegenüber Sterk dazu, innerhalb eines angemessenen Rahmens sämtliche Maßnahmen zu unterstützen, die Sterk zum Schutz ihrer Eigentumsrechte an diesen Sachen zu treffen gedenkt.
- 15.6 Sämtliche bei der Gegenpartei vorhandenen und von Sterk stammenden Sachen sind kraft des in diesem Artikel geregelten Eigentumsvorbehalts bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen Eigentum von Sterk.
- 15.7 Für die gelieferten und durch Bezahlung in das Eigentum der Gegenpartei übergegangen und sich noch in deren Verfügungsgewalt befindenden Sachen behält sich Sterk zur Absicherung der dann gegenüber der Gegenpartei gleich aus welchem Grunde bestehenden (und nicht den Bedingungen des Artikels 3:92 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BW] entsprechenden) Forderungen bereits jetzt die kraft des Artikels 3:237 Bürgerliches Gesetzbuch [BW] geltenden Pfandrechte vor. Die Gegenpartei wirkt auf erstes entsprechendes Ersuchen von Sterk an der Realisierung des Pfandrechts durch entsprechende Eintragung mit.

#### Artikel 16: Gewährleistung:

- 16.1 Für die Gewährleistung der funktionalen Eigenschaften der von Sterk selbst hergestellten Produkte sind die von Sterk diesbezüglich zusätzlich und schriftlich erteilten Gewährleistungszusagen maßgebend.
- 16.2 Maßgabe für die Gewährleistungszusagen der von Sterk nicht selbst hergestellten Produkte sind die vom betreffenden Hersteller gemachten Gewährleistungszusagen. Sterk kann zu keinen weiterreichenden Schritten als der Übertragung der auf Seiten von Sterk gegenüber dem betreffenden Hersteller bestehenden Ansprüche - einschließlich der Aushändigung der dazugehörenden Garantiebescheinigungen - an die Gegenpartei verpflichtet werden.
- 16.3 Die unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes durch die Gegenpartei und/oder von dieser eingeschalteten Dritten bewirkt das Erlöschen der Gewährleistungszusage.
- 16.4 Der Gewährleistungsanspruch erlischt auch dann, wenn die Gegenpartei und/oder von ihr eingeschaltete Dritte am Liefergegenstand Arbeiten bzw. Änderungen vornehmen.

Artikel 17: Urheberrechte:

- 17.1 Sterk bleibt im Zusammenhang mit den gelieferten Sachen Eigentümerin der geistigen Eigentumsrechte wie unter anderem dem im Zusammenhang mit Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Kalkulationen, Berechnungen sowie sonstigen Umschreibungen wie unter anderem Katalogen oder Prospekten geltenden Urheber- und/oder Gebrauchsmusterrechte.
- 17.2 Ohne die schriftliche Einverständniserklärung von Sterk hat die Gegenpartei kein Recht zur Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Rechte im weitesten Sinne des Wortes. Darunter fällt auch – jedoch nicht ausschließlich – die Anfertigung von Vervielfältigungen.
- 17.3 Die Gegenpartei schützt Sterk im Zusammenhang mit dem von der Gegenpartei an Sterk erteilten Auftrag vor jedweder in der Verletzung geistiger Eigentumsrechte gründenden Handlung Dritter.

Artikel 18: Geltendes Recht:

- 18.1 Grundlage eines jeden zwischen Sterk und der Gegenpartei geschlossenen Vertrags ist das niederländische Recht.

Datum:

3.12.1998

.....

Unterschrift:



.....

in Spijk

Gemeente Lingewaal

A.C. Sterk

Geschäftsführer